

Die Antworten auf die wichtigsten Fragen

Ab wann werden Papier-Spielerpässe abgeschafft?

Ab 1. Juli 2023 werden keine Papier-Spielerpässe mehr ausgedruckt und der Versand an die Vereine wird eingestellt.

Was ändert sich durch die Abschaffung der Papier-Spielerpässe?

Es ergeben sich drei grundsätzliche Änderungen im Zusammenhang mit Papier-Spielerpässen:

- Die Vorlage des Spielerpasses gilt ab 1. Juli 2023 nicht mehr als Nachweis der Spielberechtigung. Das betrifft auch alle noch im Umlauf befindlichen Spielerpässe, die sich bei den Vereinen befinden – ganz egal ob Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.
- Ein Spielerpass mit ausgefüllter, abgestempelter und unterschriebener Rückseite vom abgebenden Verein steht ab 1. Juli 2023 dem aufnehmenden Verein nicht mehr als Nachweis der Abmeldung im Online-Antragsverfahren zur Verfügung. Dasselbe gilt für Verlusterklärungen: Eine Verlusterklärung, die durch den abgebenden Verein ausgestellt wurde, steht ab 1. Juli 2023 dem aufnehmenden Verein nicht mehr als Nachweis der Abmeldung im Online-Antragsverfahren zur Verfügung.
- Daneben wird auch die Beantragung von Duplikats-Spielerpässen ab 1. Juli 2023 obsolet.

Wie kann ich ab 1. Juli 2023 das Spielrecht für die zum Einsatz vorgesehenen Spieler*innen nachweisen?

Die Spielberechtigung kann ab dem 1. Juli 2023 nur noch wie folgt nachgewiesen werden:

- ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste in SpielPlus (Elektronischer Spielbericht) mit dem hochgeladenen Spieler-Foto des Spielers/der Spielerin
- ausgedruckte, ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste in SpielPlus, auf der das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen wurde

Hinweis: Das Spieler-Foto des Spielers/der Spielerin ist unabdingbarer Bestandteil der Spielberechtigungsliste bzw. Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Spielberechtigungs-nachweis!

Kann ich trotzdem den Papier-Spielerpass dem Schiedsrichter vorlegen?

Nein, ab dem 1. Juli 2023 sind als Spielberechtigungs-nachweise nur noch die beiden vorgenannten Methoden zulässig.

Warum werden die Papier-Spielerpässe als Spielrechtsnachweis abgeschafft?

Die beiden ab 1. Juli 2023 gültigen Arten des Spielberechtigungs-nachweises sind bereits seit mehreren Jahren erfolgreich und flächendeckend im Einsatz. Bereits heute verwenden die

bayerischen Vereine in weit über 90 Prozent aller Fälle diese beiden sehr einfach handzuhabenden Möglichkeiten. Dadurch spielte der Papier-Spielerpass beim Spielrechtsnachweis in den letzten Jahren keine große Rolle mehr.

Kann ein Spieler weiterhin mit Vorlage eines Lichtbildausweises am Spiel teilnehmen?

Nein. Diese Möglichkeit fällt ersatzlos weg. Ebenso entfallen die weiteren Möglichkeiten, die es bisher gab, damit ein Spieler eingesetzt werden konnte, ersatzlos: Beispielsweise der Ausdruck der Detail-Spielberechtigung aus Pass-Online mit dem BFV-Logo oder auch die Bestätigung der Spielberechtigung/Identität des/der Spieler*in durch den Trainer bzw. Mannschaftsverantwortlichen.

Kann die Spielberechtigung wie bisher auch nach dem Spiel noch nachgewiesen werden?

Nein, die bisherigen Möglichkeiten, dass eine Spielberechtigung bis spätestens 15 Minuten nach Spielende dem/der Schiedsrichter*in noch nachgewiesen bzw. innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel dem zuständigen Sportgericht vorgelegt wird, bestehen ab 1. Juli 2023 dann nicht mehr.

Warum wurden die weiteren Spielrechtsnachweismöglichkeiten und die Nachreichung abgeschafft?

Die bisherigen zahlreichen Möglichkeiten und deren Nachreichungen von zu ergänzenden Spielrechtsnachweisen waren zuletzt sowohl für die Schiedsrichter*innen, als auch für die Vereine mehr als verwirrend und führten zu großen Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Dies soll künftig ausgeschlossen werden. Der Vorteil sind klare, einfache und eindeutige Regeln, die dann sowohl in der Jugend als auch bei den Frauen und Männern gleichermaßen gelten.

Was passiert, wenn ein*e Spieler*in ohne hochgeladenes Foto eingesetzt wird?

Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler*innen nicht vor dem Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter darüber eine Meldung zu verfassen. Der Spielereinsatz ist dann unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung). Setzt ein Verein einen Spieler mit einem für das Spiel gültigen Spielrecht ein, dessen Spielberechtigung kein Lichtbild enthält, wird er mit einer Geldstrafe belegt, die bei Juniorenmannschaften auf Kreisebene sowie Juniorinnenmannschaften auf Bezirksebene nicht unter 75 Euro, in allen anderen Fällen nicht unter 200 Euro liegt.

Das Spiel wird nach seinem Ausgang gewertet. Im ersten Wiederholungsfall verdoppelt sich die Mindeststrafe. Ein Wiederholungsfall liegt dann vor, wenn in der gleichen Mannschaft erneut ein Spieler ohne Lichtbild in einem Spiel oder Turnier eingesetzt wird. Bei allen weiteren Wiederholungsfällen verdoppelt sich jeweils die Mindeststrafe erneut. Setzt ein Verein in einer Mannschaft mindestens in drei Meisterschaftsspielen Spieler ohne Lichtbild ein, wird diese

Mannschaft für das dritte Spiel und für jedes weitere Meisterschaftsspiel, in dem ein Spieler ohne Lichtbild eingesetzt wird, zusätzlich mit Punktabzug bestraft.

Können die Rückseiten von vorhandenen Spielerpässen noch als Erklärungen zum Vereinswechsel benutzt werden?

Nein, ab 1. Juli 2023 ist das nicht mehr möglich bzw. werden diese als Abmeldenachweise nicht mehr anerkannt.

Muss jeder Verein nun in SpielPlus die Antragstellung online zwingend nutzen?

Ja, zumindest müssen Vereine nun die SpielPlus-Antragstellung online dahingehend zwingend nutzen, um Spieler, die den Verein verlassen, abzumelden. Dafür entfallen das Ausfüllen und Aushändigen der Passrückseiten.

Können Passanträge dem BFV alternativ auch weiterhin auf dem Postweg zugesandt werden?

Ja, für das Stellen von Passanträgen (Erstausstellung, Vereinswechsel im Amateurbereich, etc.) steht weiterhin wahlweise die Online-Antragstellung sowie auch der Postweg zur Verfügung.

Was ist für mich als abgebender Verein ab 1. Juli 2023 neu?

Die notwendigen Angaben beim Vereinswechsel (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels und ggf. Tag der Abmeldung) müssen ab 1. Juli 2023 vom abgebenden Verein zwingend online (im SpielPlus unter Antragstellung – Online-Abmeldung) erfolgen bzw. digital erfasst werden – nicht mehr auf der Passrückseite.

Es entfallen folgende Schritte:

- Rückseite des Papier-Spielerpasses ausfüllen
- Papier-Spielerpass an den neuen Verein oder an den Spieler übergeben oder an die Passstelle einsenden/zurücksenden.
- Die Auswahlmöglichkeiten „Rückseite des vorliegenden Passes“ und „Verlusterklärung liegt vor“ stehen in SpielPlus beim Antrag auf Abmeldung als Nachweis der Abmeldung dann nicht mehr zur Verfügung und werden durch die Auswahlmöglichkeit „Ordnungsgemäße Abmeldung liegt vor“ ersetzt. Für die Nutzung dieser neuen Auswahlmöglichkeit muss – zumindest von Seiten des BFV aus – kein entsprechender weiterer Nachweis mehr beim abgebenden Verein vorliegen. Die Eingaben in das System selbst, die der abgebende Verein vornimmt, sind hier allein ausreichend und verbindlich.

Was ist für mich als antragstellender Verein ab 1. Juli 2023 neu?

Zukünftig können im Zuge der Online-Antragstellung zu einem Vereinswechsel die Angaben zur Zustimmung/Nicht-Zustimmung und zum Tag des letzten Spiels nicht mehr durch den

neuen Verein ins System eingegeben und nicht mehr anerkannt werden – auch wenn ihm der Spieler*innen-Pass des abgebenden Vereins mit allen Eintragungen auf der Passrückseite (oder eine Verlusterklärung, die durch den abgebenden Verein ausgestellt wurde) vorliegt. Die Auswahlmöglichkeiten „Rückseite des vorliegenden Passes“ und „Verlusterklärung liegt vor“ stehen in SpielPlus beim Antrag auf Vereinswechsel als Nachweis der Abmeldung dann nicht mehr zur Verfügung und werden durch die Auswahlmöglichkeit „Ordnungsgemäße Abmeldung liegt vor“ ersetzt.

Für die Nutzung dieser neuen Auswahlmöglichkeit muss ein entsprechender Nachweis des abgebenden Vereins beim antragstellenden/neuen Verein vorliegen. Der abgebende Verein muss in diesem Nachweis den Abmeldetag des Spielers zuvor durch Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt haben. Die weiteren beiden Abmeldemöglichkeiten (Einschreiben und Abmeldung durch den aufnehmenden Verein) stehen in SpielPlus mit unveränderter Vorgehensweise weiterhin zur Verfügung.

Was ist für mich als Spieler*in ab 1. Juli neu?

Eigentlich nicht viel: Den Spielerinnen und Spielern stehen weiterhin die Möglichkeiten offen, sich entweder per Einschreiben beim alten Verein abzumelden (Nachweis ist dann der Einschreibebeleg) bzw. sich eine schriftliche Abmeldebestätigung vom alten Verein (mit Abmeldedatum, Vereinsstempel und Unterschrift) ausstellen zu lassen. Lediglich der Papier-Spielerpass mit ausgefüllter Rückseite hat keine Bedeutung mehr, wenn dieser beim neuen Verein abgegeben wird.

Warum hat der Papier-Spielerpass auch beim Vereinswechsel keine Bedeutung mehr?

Wechselte ein Spieler oder eine Spielerin den Verein, so erklärte der abgebende Verein bislang zunächst die zum Vereinswechsel obligatorischen Angaben auf der Pass-Rückseite (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung und Tag des letzten Spiels) und bestätigte die Richtigkeit durch den Vereinsstempel und durch die Unterschrift einer dafür bevollmächtigten Person. Der Spielerpass wurde dann an den Spieler/die Spielerin, an den neuen Verein oder direkt an die Passabteilung in München gesendet. Dort wurde dann – bei Vorliegen des Vereinswechselantrages – das Spielrecht für den neuen Verein bzw. der Papier-Spielerpass ausgestellt und postalisch an den Verein gesendet.

Dieses zeitaufwändige Verfahren gehört nun ab 1. Juli 2023 der Vergangenheit an.

Die Vereinswechselforgänge sollen dadurch noch schneller abgearbeitet werden. Außerdem wird eine noch größere „Sicherheit“ geschaffen, da die Angaben über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und zum Tag des letzten Spiels nur noch vom abgebenden Verein selbst direkt im System erfassbar sind. Somit werden weitere Streitfälle beim Vereinswechsel vermieden.

Was mache ich mit den bisherigen, im Verein befindlichen Spielerpässen?

Bisherige Pässe können bei den Vereinen verbleiben und dort archiviert/aufbewahrt werden oder unter Beachtung der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) von den Vereinen selbst

vernichtet werden. Ausgeschlossen von der Vernichtung sind diejenigen Spielerpässe/Spielerpassrückseiten, die im Rahmen der Nutzung der Antragstellung online bis zum 30. Juni 2023 gemäß den Nutzungsbedingungen für mindestens zwei Jahre (ab Antragstellung) im Verein aufbewahrt werden müssen.

Ändert sich die Vereinswechsel-Bearbeitungsgebühr durch die Abschaffung der Papier-Pässe?

Nein! Hier wird sich nichts ändern. Erstausstellungen sind weiterhin unabhängig vom Prüfungsaufwand kostenlos, auch die Vereinswechsel-Gebühren bleiben unverändert.

Die Vereinswechselgebühren wurden vom Verbandstag 2010 für alle Vereine gleichermaßen als verbindlich beschlossen und gelten grundsätzlich für alle Vereine gleichermaßen. Hintergrund ist die Kampagne „Pro Amateurfußball“, die mit den Mehreinnahmen aus den Vereinswechselgebühren finanziert wird und durch die insbesondere die Vereine an der Basis gestärkt werden sollen. Informationen zur Kampagne gibt es unter folgendem Link: <https://www.bfv.de/bildung-und-foerderung/pro-amateurfußball/bfv-kampagne-pro-amateurfußball>.

Ihr BFV-Team